

Fälle aus der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Fall 2:

Der Windkraftpark auf der Hochfläche von Lambrès in Sichtweite der Stadt Carcassonne

Tatbestand:

Ein Unternehmen hatte vom Präfekten des Departement Aude 4 Baugenehmigungen zur Errichtung eines „Windparks“ mit 26 130 m hohen Windkraftanlagen und 5 Speicher- und Umspanneinrichtungen erhalten. Der Park sollte auf Höhenzügen, die bis 1200 m reichen, errichtet werden, inmitten eines Natur- und Landschaftsschutzgebiets, in dessen Herz die mittelalterliche – von der UNESCO als Weltkulturerbe eingestufte - Stadt Carcassonne gelegen ist.

Mit **Urteil vom 10.6.2010** hob das Verwaltungsgericht Montpellier die Baugenehmigungen auf die Klage mehrerer Kläger hin auf, darunter des Bürgermeisters einer der Gemeinden im Bereich der Anlage.

Die Kläger hatten bei der richterlichen Anhörung („premiers juges“) vorgetragen, dass die Umwelt(verträglichkeits?)studie („étude d'impact“) zu den Auswirkungen der Generatoren auf die Umwelt unzureichend sei, dass die Anhörung (zur Meinung der Bevölkerung, der Abgeordneten usw.) über den Standort der Anlage rechtswidrig gewesen sei, weil sie nicht in allen durch das Vorhaben betroffenen Gemeinden durchgeführt worden sei, und dass schließlich – rechtlich wichtigster Grund, auf den die Richter später eingingen – der Bau der Anlagen den Charakter oder die Interessen benachbarter Orte sowie die natürliche Eigenart des Siedlungsraumes und der Landschaft beeinträchtigen würde. Mit anderen Worten: Die Kläger vertraten die Auffassung, dass die Baugenehmigungen auf Grund eines schweren Abwägungsfehlers des Präfekten vom Departement Aude erlassen worden seien.

Das Verwaltungsgericht hat bei der Aufhebung der angefochtenen Baugenehmigungen wesentlich auf die Beeinträchtigung des Charakters und der Interessen der benachbarten Orte sowie der natürlichen Eigenart des Siedlungsraumes und der Landschaft abgestellt. Es hat betont, dass die Windmühlen sich klar von der umliegenden natürlichen Landschaft abheben würden und unmittelbar von weit her ohne Milderung durch die Bodenverhältnisse sichtbar wären, besonders von der Aussichtsstelle der Autobahn A 61 an, wo die Landschaft weiträumig den Blick auf das Weltkulturerbe Carcassonne und zugleich den Windpark eröffne. Es hat solchermaßen gemeint, dass das Vorhaben mit Rücksicht auf die Zahl seiner Windmühlen, seine Ausmaße und seinen Standort geeignet sei, den Charakter und die Eigenart des historischen Siedlungsraumes zu stören und ganz allgemein den bemerkenswerten Charakter der großen und einheitlichen Landschaft verletze, wie sie die bergige Gegend darstelle, in der der Bau vorgesehen ist.

Das Unternehmen, welches im Besitz der aufgehobenen Baugenehmigungen ist, hat vor dem Verwaltungsgerichtshof Marseille Berufung gegen das Urteil eingelegt.